

Merkblatt:  
**Familienzulagen ab  
1. Januar 2009**

**FAMILIENAUSGLEICHSKASSE  
Zürcher Krankenhäuser**

Geschäftsführung	Cristian Rentsch Bürgerheimstrasse 10 8820 Wädenswil
Telefon	044 789 20 01 (Krankenheim Frohmat)
Fax	044 789 21 12 (Krankenheim Frohmat)
E-mail	cristian.rentsch@waedenswil.ch

**1 Anschlusspflicht für alle Arbeitgebenden**

Alle Arbeitgebenden mit Wohn- oder Geschäftssitz, Zweigniederlassung, Betriebs- oder Arbeitsstätte im Kanton Zürich sind gesetzlich verpflichtet, einer im Kanton Zürich tätigen Familienausgleichskasse beizutreten. Der Beitritt ist auch dann obligatorisch, wenn ausschliesslich kinderlose Personen oder Teilzeitmitarbeitende beschäftigt werden. Der Austritt aus der Familienausgleichskasse Zürcher Krankenhäuser ist nur nach einer Voranzeige von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

**2 Beitragspflicht der Arbeitgebenden**

Der Beitrag an die Familienausgleichskasse Zürcher Krankenhäuser ist ausschliesslich von den Arbeitgebenden zu tragen. Er berechnet sich in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Der Beitragssatz wird vom Vorstand aufgrund des Geschäftsganges festgelegt und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

**3 Anspruchsberechtigung für Arbeitnehmende**

Anspruch auf Familienzulagen haben Arbeitnehmende, welche einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens CHF 6'960 pro Jahr bzw. CHF 580 pro Monat erzielen.

**Arbeitnehmende mit niedrigem Einkommen**

Ab Juli 2009 können Arbeitnehmende, deren AHV-pflichtiger Lohn unter CHF 6'960 pro Jahr bzw. CHF 580 pro Monat liegt, Familienzulagen über ihren Arbeitgeber beantragen. Dies unter der Bedingung, dass ihr steuerbares Gesamteinkommen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der direkten Bundessteuer CHF 41'760 nicht erreicht und sie keine Ergänzungsleistungen beziehen.

Ist ein Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebenden beschäftigt, werden die AHV-pflichtigen Löhne zusammengezählt, um zu bestimmen, ob das Mindesteinkommen erreicht ist. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt über denjenigen Arbeitgeber, welcher den höchsten AHV-pflichtigen Lohn ausrichtet.

Teilzeitmitarbeitende erhalten neu ungekürzte Zulagen.

**Anspruchsberechtigte Kinder**

Für folgende Kinder kann eine Familienzulage bezogen werden:

- Leibliche Kinder und Adoptivkinder
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu ihrer Mündigkeit gelebt haben-
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind-
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt-

**Anspruchskonkurrenz**

Für jedes Kind darf nur eine Familienzulage bezogen werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind nach eidgenössischem oder kantonalem Recht Anspruch auf Familienzulagen, steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

- a.) der erwerbstätigen Person
- b.) der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat-

- c.) der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat-
- d.) der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist-
- e.) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen-

Arbeitet der andere Elternteil in einem Kanton mit höheren Familienzulagen, so kann er dort die Differenz über den Arbeitgeber geltend machen. Nicht zu berücksichtigen sind dabei von unserer Familienausgleichskasse freiwillig ausbezahlte Leistungen, die über dem gesetzlichen Mindestansatz des im Kanton Zürich gültigen Familienzulagengesetzes liegen.

**4 Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz**

Die Familienzulage beträgt bis zum vollendeten 12. Altersjahr des Kindes monatlich CHF 220 und nach dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr des Kindes monatlich CHF 250.

Für erwerbsunfähige Kinder werden Familienzulagen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 20. Altersjahr im Betrag von monatlich CHF 250 ausgerichtet.

Für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne der AHV absolvieren, besteht nach dem vollendeten 16. und längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf eine monatliche Ausbildungszulage von CHF 250.

Kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht jedoch, wenn das Einkommen (Erwerbseinkommen im Sinne der AHV, Vermögensertrag, Rente und Taggeld) des Kindes höher ist als CHF 2'320 pro Monat bzw. CHF 27'840 pro Jahr. Nicht zum Einkommen zählen familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente) und Stipendien.

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz gelten besondere Bestimmungen (siehe Merkblatt „Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland“).

**5 Auszahlung der Zulagen**

Die Auszahlung der Familienzulagen erfolgt durch die Arbeitgebenden. Diese dürfen jedoch die Zulagen nur an Beschäftigte ausrichten, für welche sie eine unterzeichnete Anmeldung über einen Anspruch auf Familienzulagen der Familienausgleichskasse Zürcher Krankenhäuser besitzen. Die Zulagen dürfen ausserdem nur während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ausgerichtet werden.

Die Familienzulagen sind am Ende eines Monats fällig und müssen von den Arbeitgebenden spätestens zusammen mit der Lohnzahlung ausgerichtet werden, in welcher der letzte Kalendertag des Monats enthalten ist. Die Zulagen sind in der Lohnabrechnung mit Bezeichnung und Betrag aufzuführen.

Wer im Lauf eines Monats eine Stelle antritt oder verlässt, erhält entsprechend der Tage, während denen die Anstellung dauert, die Familienzulagen. Ein Tag entspricht 1/30 der monatlichen Familienzulage. Gezählt werden auch Samstage, Sonn- und Feiertage. Wer z.B. Mitte Monat eine Stelle antritt, erhält für den ersten Monat die Hälfte der monatlichen Zulagen.

Der Zulagenanspruch entsteht und erlischt gleichzeitig mit Anspruch auf Lohn.

Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt jedoch trotz Erlöschen des Lohnanspruchs bestehen:

- Bei vollständiger Verhinderung an der Arbeitsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder infolge Erfüllung gesetzlicher Pflichten ab Eintritt der Arbeitsverhinderung während des laufenden und der drei folgenden Monate. Nach Ablauf dieser Zeitspanne besteht nur noch Anspruch auf Familienzulagen, wenn weiterhin AHV-pflichtiger Lohn von mindestens CHF 6'960 pro Jahr ausgerichtet wird. Versicherungsleistungen in Form von Kranken- oder Unfalltaggeldern stellen keinen AHV-pflichtigen Lohn dar.
- Während eines Mutterschaftsurlaubs von maximal 16 Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit besteht. Wurde das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, besteht der Anspruch auf Kinderzulagen während 14 Wochen, sofern während dieser Zeit auch ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung der EO besteht. Bedingung ist, dass der Jahreslohn nicht unter CHF 6'960 fällt.
- Während eines Jugendurlaubs gemäss Artikel 329e Absatz 1 OR.
- Beim Tod der anspruchsberechtigten Person während des laufenden und der drei folgenden Monate.
- Bei unbezahltem Urlaub während des laufenden und der drei folgenden Monate (gilt bis 30. April 2011 und ab 1. Januar 2012).

## **6 Geltendmachung des Anspruches**

Anspruch auf Familienzulagen gegenüber der Familienausgleichskasse Zürcher Krankenhäuser haben Beschäftigte, deren Arbeitgebende dieser Kasse angeschlossen sind. Wer Zulagen beanspruchen will, muss ein Anmeldeformular ausfüllen. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen übergibt der Arbeitnehmer die Anmeldung demjenigen Arbeitgeber, bei welchem er den höchsten AHV-pflichtigen Lohn bezieht. Die Ausrichtung der Zulagen erfolgt über diesen Arbeitgeber. Das ausgefüllte Anmeldeformular ist vom Arbeitgebenden zu prüfen und im Personaldossier aufzubewahren. Familienzulagen können rückwirkend auf fünf Jahre geltend gemacht werden. Massgebend dafür ist der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung.

Die Beschäftigten haben den Arbeitgebenden über alle für die Ausrichtung der Zulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und ihren Anspruch durch entsprechende Ausweise zu belegen.

Die Beschäftigten haben den Arbeitgebenden jede Veränderung der für die Zulagenberechtigung massgebenden Umstände unverzüglich zu melden.

## **7 Abrechnung**

Die Beiträge der Arbeitgebenden an die Familienausgleichskasse Zürcher Krankenhäuser sind quartalsweise innerhalb von 30 Tagen abzurechnen. Die Ausgleichszahlungen der FAK an die Betriebe erfolgen innert 40 Tagen nach Erhalt der Beiträge.

Wädenswil, im Februar 2012